

Top:

## Beschlussvorlage Fürstenau

### FB 5/012/2026

| Datum      | Gremium                                      | Zuständigkeit |
|------------|----------------------------------------------|---------------|
| 12.02.2026 | Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz | Vorberatung   |
| 05.03.2026 | Samtgemeindeausschuss                        | Vorberatung   |
| 12.03.2026 | Samtgemeinderat                              | Entscheidung  |

### Gebührenbedarfskalkulation für das Bestattungswesen

Nach § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren [...]. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen.

Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Aufgrund der im Produkthaushalt veranschlagten gebührenfähigen Kosten für das Bestattungswesen der Samtgemeinde Fürstenau, der kalkulatorischen Kosten sowie der Sach- und Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für 2026 gebührenfähige Aufwendungen in Höhe von 251.300 € und damit ein Gebührenbedarf in gleicher Höhe.

Bei Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze und unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Fallzahlen der vergangenen fünf Jahre würde es in 2026 zu einer Unterdeckung von 110.300 € kommen. Die Ermittlung kann den Anlagen 1 (Gebührenbedarfskalkulation 2026) und 2 (Statistik Bestattungswesen Prognose 2026) entnommen werden. Eine Erhöhung zur Kostendeckung müsste erfolgen.

Um eine Kostendeckung zu erreichen wären die Gebühren wie folgt festzusetzen:

|                            | bisher | kostendeckend | Steigerung | letzte Erhöhung<br>zum |
|----------------------------|--------|---------------|------------|------------------------|
| <b>Bestattungsgebühren</b> |        |               |            |                        |
| Erdbestattungen            | 600 €  | 923 €         | 54 %       | 01.08.2020             |
| Urnenbestattungen          | 200 €  | 308 €         | 54 %       | 01.08.2020             |
| Bestattungen bis 5 J.      | 363 €  | 559 €         | 54 %       | 01.08.2020             |
| Umbettungen                | 600 €  | 923 €         | 54 %       | 01.08.2020             |
|                            |        |               |            |                        |
| Benutzung des Notsargs     | 44 €   | 70 €          | 59 %       | 01.08.2020             |

### **Kapellenbenutzung Fürstenau**

|                                     |              |              |              |                   |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|-------------------|
| Benutzung der Trauerhalle           | 230 €        | 517 €        | 125 %        | 01.03.2012        |
| Leichenaufbewahrung                 | 160 €        | 360 €        | 125 %        | 01.03.2012        |
| <b>Nutzungsgebühr Kapelle Berge</b> | <b>320 €</b> | <b>547 €</b> | <b>71 %</b>  | <b>01.03.2012</b> |
| <b>Genehmigungsgebühren</b>         | <b>67 €</b>  | <b>188 €</b> | <b>181 %</b> | <b>01.08.2020</b> |
| <b>Grabnutzungsgebühren</b>         |              |              |              |                   |
| Reihengrab                          | 1.520 €      | 2.416 €      | 59 %         | 01.08.2020        |
| Reihenrasengrab                     | 2.213 €      | 3.071 €      | 39 %         | 01.04.2013        |
| anonym. Reihengrab                  | 2.113 €      | 2.971 €      | 41 %         | 01.04.2013        |
| Kindergrab                          | 596 €        | 953 €        | 60 %         | 01.08.2020        |
| Wahlgrab                            | 1.346 €      | 2.453 €      | 82 %         | 01.03.2012        |
| Urnenwahlgrab                       | 1.001 €      | 1.598 €      | 60 %         | 01.04.2013        |
| anonym. Urnenreihengrab             | 1.067 €      | 1.624 €      | 52 %         | 01.04.2013        |
| Urnenrasengrab                      | 1.084 €      | 1.642 €      | 51 %         | 01.04.2013        |
| Baumgrab                            |              | 1.918 €      |              |                   |

Die Ermittlung der Grabnutzungsgebühren kann der Anlage 3 (Kalkulation Grabnutzungsgebühr 2026) entnommen werden.

Die o. g. Gebühren sind kostendeckend kalkuliert. Eine tatsächliche Abweichung von den kalkulierten Fallzahlen hat allerdings selbstverständlich eine Über- oder Unterdeckung zur Folge. Eine Überdeckung dürfte zum teilweisen Ausgleich des Verlustvortrags genutzt werden.

Der erhebliche Anstieg der Gebühren ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen.

Zunächst ist dabei die allgemeine Preissteigerung der letzten Jahre zu nennen, die nahezu alle Lebensbereiche betrifft. Seit der letzten Gebührenbedarfskalkulation in 2020 bis Ende 2025 sind die Verbraucherpreise in Deutschland statistisch um rund 23 % gestiegen. Dies schlägt sich auf auch auf die Leistungen für das Bestattungswesen nieder. Auch die gestiegenen Lohnkosten tragen zum erhöhten Aufwand bei.

Wie schon bei der zuletzt durchgeführten Gebührenkalkulation sind bei der Nutzung der Kapellen die geringe Fallzahl ursächlich für die hohen kostendeckenden Beträge. Hier macht sich auch der Trend zur Urnenbestattung bemerkbar, da dabei in der Regel die Kapellen nicht in Anspruch genommen werden. Zusätzlich wird in Fürstenau die Kapelle vermehrt nur für die Leichenaufbewahrung, nicht aber für die Trauerfeier benutzt, so dass ein Teil der Gebühren entfällt. Je geringer die Fallzahl desto höher werden die Kosten der Kapellen pro Nutzungsfall.

Im Bereich der Grabnutzungsgebühren ist ein deutlicher Anstieg des Gebührensatzes zu verzeichnen. Die Gebühren konnten teilweise zuletzt in 2020 geringfügig gesenkt werden. Außer für die Reihen- und Kindergräber ist seit 2013 keine Erhöhung der Grabnutzungsgebühren mehr erfolgt.

Der Hauptkostenteil der Grabnutzungsgebühren liegt bei der Friedhofspflege. Auch die gestiegenen Overheadkosten (u. a. Personalkosten) und Unterhaltungskosten (Anlegung neuer Grabarten und -flächen) schlagen sich nieder.

Aufgrund der sinkenden Nachfrage nach Wahlgräbern, insbesondere Erdwahlgräbern, und vorzeitiger Rückgaben von Nutzungsrechten steigt die Anzahl der freien Grabstätten auf den Friedhöfen an. Dies führt wiederum zu einem höheren Pflegeaufwand durch den Friedhofsträger. Ein

Teil dieser Kosten ist allerdings nicht gebührenfähig, weil die Freiflächen einen Betrag von 10 Prozent überschreiten und damit über der notwendigen Höhe der Vorhalteflächen liegt.

Die Friedhofspflege wird seit Jahren fremdvergeben. Die Kosten waren zwischenzeitlich aufgrund von Einsparbemühungen zwar leicht gesunken, allerdings steigen sie aufgrund von Preissteigerungen leider inzwischen seit Jahren wieder an. Die Friedhofspflege wird permanent auf mögliche Einsparpotentiale kritisch geprüft. Weitreichende Einsparungen wären allerdings nur zulasten des derzeitigen Pflegestandards möglich.

Die Gebühren für die Benutzung des Notsarges und für Genehmigungen wären entsprechend der Bedarfskalkulation ebenfalls deutlich bzw. sehr deutlich zu erhöhen. Begründet ist dies mit den gestiegenen Overheadkosten (u. a. Personalkosten) und bei den Genehmigungen zusätzlich durch den Rückgang von Grabmalgenehmigungen. Ursächlich für den Rückgang der Grabmalgenehmigungen ist die tendenziell ansteigende Nachfrage nach anonymen Bestattungsarten und die Bestattung auf Grabstätten mit bereits vorhandenem Grabmal.

Grundsätzlich soll eine Kommune nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG kostendeckende Gebühren für ihre jeweiligen Einrichtungen erheben. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG können Kommunen jedoch auch eine niedrigere Gebühr erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Von der Erhebung überwiegend oder völlig kostendeckender Gebühren kann abgesehen werden, wenn diese nicht nur dem Einrichtungszweck zuwiderlaufen, sondern die Benutzer u. U. sogar von solchen Einrichtungen fernhalten. Die nichtgedeckten Kosten müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Will eine Gemeinde die ihr rechtlich zugestandene Gebührenhöchstgrenze (Kostendeckung) nicht ausschöpfen, sondern eine niedrigere Gebühr festsetzen, so liegt das im normgeberischen Ermessen. Allerdings bedeutet eine Kostenunterdeckung einer Übertragung der Lasten auf den allgemeinen Haushalt. Nach § 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Es gilt dabei abzuwägen zwischen dem Interesse, den kommunalen Haushalt nicht überzustrapazieren und dem Interesse, die öffentlichen Einrichtungen, hier Friedhofswesen, so mit Gebühren auszustatten, dass diese auch noch genutzt werden und genutzt werden können.

Fast alle Kommunen bezuschussen ihre Friedhofseinrichtungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und entlasten damit ihre Friedhofsgebühren. Auch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat keine Bedenken, von einer Vollkostendeckung bei den Friedhofsgebühren insgesamt oder für bestimmte Teilleistungsbereiche abzuweichen, soweit dies begründbar ist. Das öffentliche Interesse an der jeweiligen Bezuschussung ist zu begründen.

Aufgrund dieser Möglichkeiten hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, von der Vollkostendeckung der Gebühren im Bereich Friedhofswesen aus öffentlichem Interesse abzuweichen und die Bestattungsgebühren, die Gebühren für die Kapellenbenutzung und die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber aus den allgemeinen Haushaltsmitteln zu bezuschussen.

Die Verwaltung schlägt vor, weiterhin die Gebühren für die Bestattungen zu bezuschussen. Das öffentliche Interesse besteht darin, die Bestattungen günstiger anzubieten, damit die Bestattungen der Verstorbenen vor Ort und nicht rein aus Kostengründen außerhalb, bei anderen Bestattungseinrichtungen vorgenommen werden. Die reduzierten Kosten sollen den Bürgern eine Bestattung vor Ort ermöglichen. Statt einer Erhöhung der Gebühren um 54 % um eine kostendeckende Gebühr zu erhalten, könnte die Gebühr um 25 % angehoben werden. Dies entspricht ungefähr der allgemeinen Preissteigerung seit der letzten Gebührenanpassung. Damit ergäbe sich eine Bestattungsgebühr bei Erdbestattungen von 750,00 €. Die übrigen Gebührensätze für die sonstigen Bestattungen würden sich entsprechend ebenfalls um 25 % erhöhen. Der Zuschuss für die Bestattungen, der aus sonstigen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist, läge insgesamt bei

rund 8.700 € jährlich.

Die Gebühr für die Benutzung des Notsarges könnte kostendeckend (s. o.) erhoben werden.

Auch für die Nutzung der Kapellen wird weiterhin eine Bezuschussung der Gebühren vorgeschlagen. Das öffentliche Interesse an einer Bezuschussung dieser Gebühren liegt darin, die Nutzung der Hallen weiterhin gebührenmäßig attraktiv zu halten, damit sich hier nicht die Verschiebung hin zur Nichtnutzung erhöht, mit der Folge, dass immer weniger Fallzahlen und damit immer höhere Kosten je Fallzahl anfallen. Zudem würde durch stark zunehmende Gebühren, die Auswahl der Angehörigen, welche Art der Bestattung sie für die Verstorbenen wählen, stark beeinflusst oder gar eingeschränkt, da die Gebühren für die Kapellenbenutzung nur die Erdbestattungen betreffen. Bei Urnenbestattungen findet in der Regel keine Nutzung der Kapellen statt. Auch hier schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der bisherigen Gebühren um den Prozentsatz von rund 25 % vor. Die Kapellennutzung in Fürstenau beträgt damit 290 € und in Berge 400 €. Der jährliche Zuschuss für die Kapellen, der aus sonstigen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist, läge insgesamt bei rd. 20.200 €.

Die Genehmigungsgebühren sind bisher kostendeckend erhoben worden. Die kostendeckenden Gebühren für die Genehmigungen wären um 181 % auf 188 € zu erhöhen. Wie oben bereits dargelegt, liegt diese enorme Erhöhung unter anderem an den tendenziell sinkenden Fallzahlen. Auch hier wären wiederum nur bestimmte Bestattungsformen durch die Gebühr zusätzlich unattraktiver. Damit die Gebührenhöhe für die Grabmalgenehmigung nicht zusätzlich die Entscheidung der Nutzer dahingehend beeinflusst, anonyme Bestattungsformen zu nehmen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren um 40 %, mithin auf 94 € je Genehmigung zu erhöhen. Der Zuschuss für die Genehmigungen läge bei rund 1.964 € jährlich.

Die Grabnutzungsgebühren sind zuletzt, mit Ausnahme der Gebühren für die Wahlgräber, wie kalkuliert erhoben worden. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Grabarten wie kalkuliert zu ändern, mit Ausnahme der Gebühren für die anonymen Urnenreihen- und Baumgräber.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UmStG) unterliegen teilweise Leistungen, die eine Kommune erbringt, der Umsatzsteuer. Dies hat zur Folge, dass sogar Gebühren für diese Leistungen mit einem Steuersatz von derzeit 19 % zu belegen und vom Gebührenpflichtigen zu tragen sind. Die erhobene Umsatzsteuer ist von der Kommune abzuführen. Dieser Umstand findet in der Friedhofsgebührensatzung Berücksichtigung.

Im Bereich des Friedhofswesens sind nach derzeitiger Rechtsprechung lediglich anonyme Urnengräber und die Nebenleistungen hierzu umsatzsteuerpflichtig. Dies führt dazu, dass auf die kalkulierten Gebühren für anonyme Urnengräber Umsatzsteuer vom Nutzer zu erheben ist. Dies führt zu einer Verteuerung zulasten der anonymen Urnenreihen- und Baumgräber. Um das kalkulierte Kostenverhältnis der Grabarten untereinander beizubehalten, wird vorgeschlagen, die anonymen Grabarten zu bezuschussen. Die Gebühr soll soweit reduziert werden, dass die nicht kostendeckende Gebühr inklusive der Umsatzsteuer die Höhe der kostendeckenden Gebühr erreicht. Die Gebühr für das anonyme Urnenreihengrab wurde somit bei 1365 € anstatt bei 1.624 € und für das Baumgrab bei 1.612 € statt bei 1.918 € liegen. Das bedeutet an dieser Stelle einen Zuschuss, der aus sonstigen Haushaltsmitteln zu finanzieren ist, von insgesamt 4.711 € jährlich.

Die Gebühren für die Bestattung anonymen Urnen unterliegen ebenfalls der Umsatzsteuer. Eine Bezuschussung der Bestattungsgebühren kann jedoch nicht nur für die Bestattungen anonymen Urnen erfolgen, da die Leistung bei allen Bestattungen gleich ist und damit auch die Gebühr (ohne Umsatzsteuer) für jeden Nutzer gleich sein muss.

Bisher wurden die Wahlgräber bezuschusst. Damit sollte erreicht werden, dass die Nachfrage nach dieser Grabart nicht noch weiter sinkt und noch mehr freie Grabstätten entstehen. Durch die Bezuschussung der Wahlgräber konnte dem Rückgang der Nachfrage nach dieser Grabart jedoch nicht begegnet werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei der Wahl der Grabart

andere als finanzielle Gründe eine entscheidendere Rolle spielen, wie die Grabpflege. Eine weitere Bezuschussung scheint daher nicht mehr gerechtfertigt.

Der auf der Grundlage der Gebührenbedarfskalkulation und der vorgeschlagenen Bezuschussung einzelner Teilleistungen erstellte Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau ist als Anlage 4 beigelegt.

In Anlage 5 ist die vorgenannte Satzung inklusive der in Rot gekennzeichneten Änderungen dargestellt. Die Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen sind nicht kostendeckend. Die Bezuschussung der nicht gedeckten Kosten erfolgt aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

M o o r m a n n  
Fachdienst I

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verlustvorträge aus den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 in Höhe von insgesamt 133.547 € werden als Buchwert gekennzeichnet.
2. Der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau (Bedarfskalkulation 2026) wird zugestimmt.
3. Von der Vollkostendeckung der Gebühren wird aus öffentlichem Interesse für die Bestattungsgebühren, die Gebühren für die Kapellenbenutzung, die Genehmigungsgebühren und die Gebühren für die anonymen Urnenreihen- und Baumgräber abgewichen. Diese Gebühren werden aus den allgemeinen Haushaltsmitteln bezuschusst.
4. Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen der Samtgemeinde Fürstenau wird als Satzung beschlossen.

S ö h n c h e n  
Fachbereich 5

W a g e n e r  
Fachdienst II

W ü b b e l  
Samtgemeindebürgermeister

### **Anlagen**